

Satzung der Gemeinde Wackersdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im BG „Dreieichenseugen“

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wackersdorf vom 03.03.2003 erlässt die Gemeinde Wackersdorf folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Dreieichenseugen“ ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A) – Schallpegelminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.03.2003 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante 1,50 m höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.03.2003 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.08.2006 in Kraft.